

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herr Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

| |
|---|
| LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE |
| STELLUNGNAHME 17/734 |
| Alle Abg |

Ansprechpartner für den Städtetag:
Referent Sebastian Klöppel
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-2 06
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-509
E-Mail:
sebastian.kloepfel@staedtetag.de

Ansprechpartnerin für den Landkreistag:
Referentin Dorothee Heimann
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491220
Fax-Durchwahl: - 0211/300491600
E-Mail: heimann@lkt-nrw.de

Ansprechpartner für den
Städte- und Gemeindebund NRW:
Referent Dr. Johannes Osing
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-244
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: johannes.osing@kommunen-in-nrw.de

Datum: 06.08.2018/AN

Aktenzeichen: 64.20.11 N (StNRW)
Aktenzeichen: 64.10.00 (LKT NRW)
Aktenzeichen: 20.4.3-001/001 (StGB NRW)

Drittes Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (3. WFNGÄndG NRW)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2992

Sehr geehrte Herr Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu dem Gesetzesentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (3. WFNGÄndG NRW) Stellung zu nehmen.

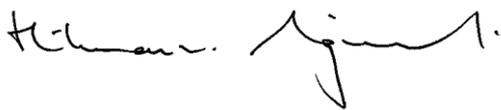
Hinsichtlich der geplanten redaktionellen Anpassungen an die Rechtsprechung des OVG Münster in Bezug auf § 22 Abs. 2 und Abs. 4 WFNG NRW sowie die ebenfalls rein redaktionellen Anpassungen in § 15 Abs. 3 und Abs. 4 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände keine Bedenken. Die Anpassungen schaffen Klarheit für die Bewilligungsbehörden sowie die Investoren.

Gleiches gilt für die Klarstellung und Vereinheitlichung in § 21 Abs. 5 Satz 1 WFNG NRW im Hinblick auf die Regelungen zur Auswirkung von Aus- oder Umbauten an geförderten Wohnungen auf die Zweckbindung.

Schließlich ist die beabsichtigte Anpassung, wonach zukünftig auch nach der RL Mod geförderte Objekte erfasst und kontrolliert werden müssen, folgerichtig, da mit der Förderung Bindungen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Streichung von Satz 2 in § 25 Abs. 1 WFNG NRW zur kommunalen Überwachung von gefördertem Wohnraum weist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass der seitens der NRW.BANK gemäß § 25 Abs. 3 WFNG NRW gezahlte „angemessene Verwaltungskostenbeitrag“ jedoch bereits heute die Kosten der Überwachung vielerorts nicht deckt. Die Höhe des „angemessenen Verwaltungskostenbeitrags“ ist in den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) festgelegt: 2,60 Euro je Wohnung des kontrollpflichtigen Wohnraumbestandes pro Jahr (Ziffer 15.3.1 WNB). Ein aus der Streichung resultierender Mehraufwand auf Seiten der Bewilligungsbehörden ist derzeit kostenmäßig nicht bezifferbar. Zusätzliche kommunale Belastungen sollten gänzlich vermieden oder durch eine – unseres Erachtens ohnehin fällige – Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags kompensiert werden.

Zudem gehen wir von einer ex-nunc-Wirkung bezüglich der Ausweitung der kommunalen Überwachungspflichten im Bereich der Modernisierung geförderten Wohnraums aus.

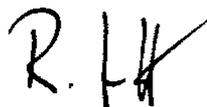
Mit freundlichen Grüßen



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen